

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Schindler Fahrtreppen International GmbH

I. Einleitung

Diese Einkaufsbedingungen gelten für Bestellungen (im folgenden "Bestellungen") der Schindler Fahrtreppen International GmbH (im folgenden "SCHINDLER") und dem Lieferanten (im folgenden "Lieferant") im Produktions- und im Nichtproduktionsbereich, ferner für Dienst- und Werkleistungen, soweit in den Verträgen zwischen der Gesellschaft und dem Lieferanten auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.

II. Bestellung und Vertragsschluss / Vertragsgrundlagen

1. Für alle Bestellungen sind ausschließlich diese Einkaufsbedingungen maßgebend. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden weder durch Schweigen von SCHINDLER, noch durch Annahme einer Lieferung durch SCHINDLER oder sonstiges Verhalten durch SCHINDLER Vertragsinhalt, es sei denn, SCHINDLER hat den Geschäftsbedingungen des Lieferanten schriftlich zugestimmt.

2. Bestellungen, Auftragsbestätigungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen und sonstige Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Lieferungen und Leistungen

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Spezifikationen der Bestellung oder - soweit vorhanden - aus dem in der Bestellung bezeichneten Leistungsverzeichnis einschließlich benannter Anlagen.

2. Sofern im Folgenden von Lieferungen die Rede ist, gelten diese Bestimmungen auch für Leistungen (Dienst- und Werkleistungen) und umgekehrt.

IV. Lieferzeit / Liefertermin

1. Die in der Bestellung genannten Fristen sowie Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, soweit nicht zwischen den Parteien ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Teillieferungen sind unzulässig, außer bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Dies gilt auch für Lieferungen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, SCHINDLER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Fristen bzw. Liefer- und Leistungstermine nicht eingehalten werden können.

4. Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges befindet sich der Lieferant auch ohne gesonderte Mahnung durch SCHINDLER im Verzug und bleibt verpflichtet, die Leistung zu erbringen. SCHINDLER steht das Wahlrecht zu, vom Lieferanten weiterhin Erfüllung zu verlangen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus stehen SCHINDLER die gesetzlichen Ansprüche zu. Auch eine vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung oder Lieferung durch SCHINDLER gilt nicht als Verzicht auf die SCHINDLER wegen der verspäteten Leistung oder Lieferung zustehenden Ersatzansprüche.

5. Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen SCHINDLER, vom Vertrag zurückzutreten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich in erforderlichem Umfang zu informieren. Nach Wahl von SCHINDLER sind die Vertragsparteien jedoch verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Mangelnde Leistung durch Subunter-

nehmer des Lieferanten, Arbeitskämpfe und Unruhen gelten nicht als höhere Gewalt.

V. Gefahrenübergang / Ausführung

1. Der Lieferant hat die Ware - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird - frei Haus an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift von SCHINDLER zu liefern und an SCHINDLER zu übergeben. Bis zum Zeitpunkt der Übergabe trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes.

2. SCHINDLER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit zu untersuchen, und mangelhafte Lieferungen zurückzuweisen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Für sonstige Leistungen ist Erfüllungsort der Hauptsitz von SCHINDLER, soweit anderes nicht schriftlich vereinbart ist.

4. Alle mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Lieferant.

VI. Verpackung

1. Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass die Verpackung ausreichend Schutz gegen Schäden für die gewählte Transportart bietet. Der zum Erreichen dieses Zwecks erforderliche Umfang der Verpackung darf dabei nicht überschritten werden. Der Lieferant hat ausschließlich umweltfreundliche, nach Möglichkeit recyclebare Materialien zur Verpackung zu verwenden.

2. Die Kosten für die Verpackung sind mit dem von SCHINDLER zu zahlenden Preis für die Lieferung abgegolten, soweit in der Bestellung nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3. Über Verlangen von SCHINDLER hat der Lieferant die Verpackung kostenfrei zurückzunehmen.

4. Alle Schäden, die durch nicht sachgemäße Verpackung entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

VII. Preise

1. Die in der Bestellung vereinbarten Preise für die Lieferungen/Leistungen sind Festpreise einschließlich Verpackung, Abgaben, Zölle und Gebühren. Sie schließen Nachforderungen aus.

2. Die Preise sind Netto-Preise in EUR, soweit in der Bestellung nicht anders angegeben. Abgaben, Zölle und Gebühren sind auf jeder Rechnung einzeln anzuführen.

3. Sämtliche Preisreduktionen, die sich im Zeitraum zwischen Bestellung und Lieferung ergeben, sind vollständig an SCHINDLER weiterzugeben.

4. SCHINDLER ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Preise des Lieferanten nicht den marktüblichen Preisen entsprechen.

VIII. Zahlungsweise

1. Zahlungen leistet SCHINDLER nur gegen Rechnung und gegen Nachweis der Bestellung unter Angabe der in der Bestellung gemachten Vorgaben, jedenfalls aber folgender Informationen/Unterlagen:

- Bestellnummer
- Bestelldatum
- genaue Beschreibung der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung

- gesonderte Aufstellung der Nebenkosten (z.B.: Abgaben, Zölle, Gebühren, etc).

2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, darf der Lieferant die Rechnung erst nach Lieferung bzw. nach Abschluss der Leistung legen. Die Zahlung steht unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

3. Die Zahlung erfolgt innerhalb von neunzig Tagen ohne Abzug ab Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von dreißig Tagen ist SCHINDLER berechtigt, 3% Skonto von dem offenen Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Zahlung innerhalb von dreißig bis sechzig Tagen ist SCHINDLER berechtigt 2% Skonto von dem offenen Rechnungsbetrag abzuziehen.

IX. Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass

a. die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln im Sinne des Absatz 2 ist, insbesondere die vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht;
b. die Leistungen in einer fachkundigen und professionellen Art und in Einklang mit den Bestimmungen der Bestellung ausgeführt werden.

2. Der Vertragspartner übernimmt für sich, seine Subunternehmer und Vorlieferanten für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung - insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Zusagen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferanten und/oder Leistungen - die volle Gewährleistung auf die Dauer von 12 Monaten ab Inbetriebnahme oder längstens 18 Monaten ab Lieferung, sofern keine längere gesetzliche Gewährleistungspflicht besteht. Des Weiteren gewährleistet der Lieferant, dass Konstruktion (soweit vom Vertragsgegenstand umfasst), Ausführung, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Liefergegenstandes und/oder der Leistungen den einschlägig anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde und für den Einsatzzweck geeignet ist.

3. SCHINDLER ist berechtigt, vom Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr nach Wahl von SCHINDLER die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen oder Preisermäßigung geltend zu machen oder die Waren an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären.

4. Im Falle einer Reparatur des Liefergegenstandes - auch durch Auswechslung mangelhafter Teile - beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Gleichzeitig wird die Gewährleistung hinsichtlich des Gesamtproduktes um jenen Zeitraum verlängert, in dem das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte.

5. Die dargestellte Gewährleistung lässt sonstige Ansprüche von SCHINDLER, insbesondere aus Schadenersatz, unberührt.

6. SCHINDLER ist berechtigt, Mängel der Lieferung / Leistung jederzeit bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht geltend zu machen.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Wird SCHINDLER von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, SCHINDLER auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SCHINDLER aus oder im Zusam-

menhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

XI. Haftung

1. Der Lieferant haftet für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Für den Fall, dass SCHINDLER wegen einer Fehlerhaftigkeit des Liefergegenstandes in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Lieferant, SCHINDLER von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten und SCHINDLER alle Leistungen, die SCHINDLER aus diesem Titel an Dritte erbringen muss, zu ersetzen. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, SCHINDLER in einem allfälligen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Lieferant, dass ein Fehler des gelieferten Produkts oder der erbrachten Leistung nicht vorliegt, so hat er dies SCHINDLER gegenüber zu beweisen. Diese Verpflichtungen des Vertragspartners gelten auch dann, wenn das gelieferte Produkt oder die Serviceleistung lediglich Teil einer von SCHINDLER an Dritte erbrachten Leistung ist.

3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (2) ist der Lieferant auch verpflichtet, SCHINDLER etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SCHINDLER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SCHINDLER den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche von SCHINDLER.

XII. Verhaltenskodex

SCHINDLER erwartet von seinen Lieferanten, Nachunternehmern und sonstigen Dienstleistern, sich in Ihrem geschäftlichen Gebaren an hohe Standards zu halten und insbesondere Integrität in Ihrem Unternehmen zu wahren. Dies gilt nicht nur bei Geschäften mit SCHINDLER, sondern auch gegenüber sonstigen Kunden, Zwischenhändlern, Angestellten, Wettbewerbern und der Öffentlichen Hand.

Die Zulieferer, Nachunternehmer und Dienstleister von Schindler sind insbesondere gehalten,

1. die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

2. SCHINDLER darin zu unterstützen, Geschäfte ohne unerlaubte Zuwendungen (Bestechung) auszuführen (Null-Toleranz-Politik). Zulieferer, Nachunternehmer und Dienstleister sind aufgefordert, insbesondere Geschenke an Mitarbeiter von SCHINDLER nach Möglichkeit zu vermeiden. Ausgenommen bleiben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke oder Einladungen von geringem Wert, wie z.B. Geschäftsnotizbücher oder Kalender. Zuwendungen sollen einen Betrag von EUR 50,- nicht überschreiten.

3. hohe ethische Standards einzuhalten, in denen die menschliche Würde und die Rechte des Einzelnen respektiert sind. Zulieferer, Nachunternehmer und Dienstleister sind aufgefordert, die Allgemeinen Bestimmungen der Menschenrechte der UN sowie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu beachten, insbesondere:

- sichere und gesundheitserhaltende Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten
- den Einzelnen zu achten und Diskriminierungen nicht zuzulassen
- faire Löhne zu zahlen und sonstige Ansprüche aus den Beschäftigungsverhältnissen der Mitarbeiter einzuhalten
- die Freiheit der Vereinigung und der Beschäftigungswahl zuzulassen
- keine übermäßig hohe Arbeitsstunden von seinen Mitarbeitern zu verlangen
- die Beseitigung von Kinderarbeit

4. Geschäfts-, Finanz und technische Daten von SCHINDLER und die Geschäftskorrespondenz vertraulich zu behandeln und sich materielles oder geistiges Eigentum von SCHINDLER

oder anderen Unternehmen weder rechtswidrig zu verschaffen noch zu verwerten.

5. SCHINDLER aktiv dabei zu unterstützen, diesen Verhaltenskodex einzuhalten, indem nicht nur dieser Verhaltenskodex beachtet wird, sondern SCHINDLER darüber in Kenntnis gesetzt wird, wenn dem Lieferanten, Nachunternehmer oder Dienstleister ein möglicher Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex bekannt wird.

Darüber hinaus erwartet Schindler von seinen Zulieferern, Nachunternehmern und Dienstleistern, dass diese unter Beachtung der ISO 14001 (Umweltmanagement) möglichst umweltfreundlich wirtschaften und ständig um Verbesserungen bemüht sind.

Hält ein Zulieferer, Nachunternehmer oder Dienstleister seine Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex nicht ein, behält sich SCHINDLER vor, nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen seine Rechte geltend zu machen. Diese können auch zu einer Beendigung der Zusammenarbeit führen.

XIII. Sonstiges

A. Immaterialgüterrechte

1. Sämtliche Immaterialgüterrechte im Zusammenhang mit den an SCHINDLER erbrachten Lieferungen oder Leistungen gehen auf SCHINDLER über. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche für die Übertragung dieser Immaterialgüterrechte an SCHINDLER erforderliche Unterlagen, Urkunden, etc zu unterfertigen.

2. Der Lieferant gewährleistet, dass alle für die Lieferung oder Leistung erforderlichen Immaterialgüterrechte ohne Verletzung von Rechten Dritter an SCHINDLER übergehen. Wird SCHINDLER aufgrund einer derartigen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, hält der Lieferant SCHINDLER von allen Ansprüchen und Klagen frei.

B. Materialien und Werkzeuge

1. Materialien und Werkzeuge, einschließlich damit zusammenhängende Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle, und dergleichen, die für SCHINDLER oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, stehen im Eigentum von SCHINDLER oder sind an SCHINDLER zu übertragen und dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dasselbe gilt für alle damit verbundenen Immaterialgüterrechte.

2. Alle von SCHINDLER zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Materialien sind ohne gesonderte Aufforderung und auf Kosten des Lieferanten an SCHINDLER zurückzugeben.

3. Die von SCHINDLER zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Materialien müssen vom Lieferanten sachgemäß gelagert werden. Darüber hinaus müssen sie als "Eigentum von SCHINDLER" gekennzeichnet, angemessen versichert und versorgt sein.

C. Vertraulichkeit

Die Parteien haben alle ihnen zugänglichen, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sämtliche Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung bleiben ausschließlich im Eigentum von SCHINDLER und werden im Betrieb des Lieferanten nur jenen Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an SCHINDLER notwendigerweise herangezogen werden müssen. Ohne schriftliches Einverständnis von SCHINDLER dürfen diese Daten und Informationen nicht weitergegeben werden.

D. Versicherung

Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Versicherung bei renommierten Versicherungsunternehmen abzuschließen, die

seine Haftung und die gelieferte Ware (einschließlich der Produkthaftung) gegenüber SCHINDLER und Dritten in dem erforderlichen Umfang abdeckt. Die Kosten der Versicherung sind im vereinbarten Preis enthalten.

E. Forderungsabtretung/Aufrechnung

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung durch den Lieferanten an einen Dritten bedarf sowohl im Wege der Einzel- als auch der Gesamtrechtsnachfolge einer vorherigen, schriftlichen Zustimmung von SCHINDLER.

2. Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen Ansprüche von SCHINDLER ist unzulässig, soweit die Ansprüche des Lieferanten von SCHINDLER nicht anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

F. Beauftragung von Subunternehmern

1. Soweit Gegenstand der Bestellung nicht ausschließlich Waren sind, hat der Lieferant von SCHINDLER bei Einsatz von Subunternehmern, insbesondere auf Baustellen, rechtzeitig eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Der Lieferant verpflichtet sich, den von ihm eingesetzten Subunternehmern alle für die Durchführung der Bestellung erforderlichen Anweisungen zu erteilen; der Lieferant haftet gegenüber SCHINDLER auch für die Leistungen der Subunternehmer.

2. Falls Angestellte, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten des Lieferanten sich auf dem Betriebsgelände oder in den Geschäftsräumen von SCHINDLER befinden, haftet der Lieferant für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Repräsentanten und verpflichtet sich, SCHINDLER von allen Ansprüchen wegen Personen-, Sach- bzw. Vermögensschäden, die auf Handlungen und Unterlassungen seiner Repräsentanten beruhen, freizustellen.

G. Konkurs oder Umgründung

Der Lieferant hat SCHINDLER unverzüglich über eine Änderung seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse zu informieren, wenn diese dazu führen kann, dass er seine Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erbringen kann.

H. Informationspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, SCHINDLER unverzüglich über Umstände, die nachteilige Auswirkungen auf die gelieferte Ware oder erbrachte Leistungen haben könnten, oder über Fehler in den zugehörigen Dokumenten, zu informieren.

I. Schriftform

Schriftform nach diesem Vertrag meint von den Parteien unterzeichneten Dokumente, mündliche Absprachen und Vereinbarungen, soweit diese durch beide Parteien schriftlich bestätigt worden sind, sowie Übermittlungsformen anderer Art, insbesondere e-mail, Telefax etc., wenn die Parteien sich auf diese Form der Übermittlung zuvor verständigt haben.

XIV. Geltendes Recht / Gerichtsstand

1. Die Bestellung unterliegt österreichischem Recht unter Abschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980.

2. Gerichtsstand ist der Sitz von SCHINDLER. SCHINDLER ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen, insbesondere am Leistungsort oder am Sitz des Lieferanten.